

# Amtshaftung

(wann und in welchem Umfang der Staat für Fehler seiner Beamten haftet)

Tägliche Aufgabe der Behörden ist es, Gesetze auszuführen und deren Einhaltung durch die Bürger zu überwachen. Hierzu ist es notwendig, daß der Exekutive auch Mittel zur Seite stehen, um Gesetze und auf ihnen beruhende behördliche Anordnungen notfalls gegen den Willen des Bürgers durchsetzen zu können. Auf der anderen Seite hat der Bürger auch einen Anspruch darauf, daß die Maßnahmen, die die Behörde ihm gegenüber ergreift, von Recht und Gesetz gedeckt sind.

Besonders deutlich zu spüren bekommt man als Bürger Eingriffe des Staates, wenn sie das grundrechtlich geschützte unmittelbare Lebensumfeld betreffen (z.B. Wohnung, Brief- und Fernmeldegeheimnis, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum). Die eigene Wohnung als privater Rückzugsort ist seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 grundrechtlich geschützt, dieser Schutz war jedoch schon immer mit Einschränkungen versehen. Ein weiteres Mal wird dieser Bereich mit dem Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes für die von § 39 Abs. 2 betroffenen Personen eingeschränkt.

Leider zeigt sich oft im Nachhinein, daß staatliche Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen wie Wohnungsdurchsuchungen oder Sicherstellungen und Beschlagnahmen unbegründet waren oder zumindest in ihrer Art und Weise weit über das notwendige Maß hinausgingen.

Selbstverständlich ist in unserem Rechtssystem vorgesehen, daß jede staatliche Maßnahme auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. Meist hält dies eine begonnene Durchsuchung o.ä. nicht auf. In der Regel besteht erst nach Abschluss der Maßnahme die Möglichkeit der Überprüfung. Oft werden derartige Rechtsmittel unterlassen, da ein noch laufendes Verfahren vorrangig bearbeitet werden muss.

Stellt sich heraus, daß z.B. eine Sicherstellung als Eingriff in die Grundrechte rechtswidrig war, so hat der betroffene Bürger Schadensersatzansprüche gegen den Staat. Gesetzlich verankert ist dieser Amtshaftungsanspruch in Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB. Jeder Beamte hat denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten dem Bürger gegenüber entsteht. Die Verantwortung hierfür trifft grundsätzlich die Körperschaft, in deren Dienst der Handlende Beamte steht. Je nach Höhe des Schadens wird der betroffene Beamte selbst kaum in der Lage sein, diesen aus seinem Privatvermögen wieder gut zu machen. Dem Staat steht jedoch offen, bei seinem "Diener" Rückgriff zu fordern.

Voraussetzung jeder Amtshaftung ist eine vorsätzlich oder fahrlässig begangene Amtspflichtverletzung. Der Beamte hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit an Gesetze und die für ihn geltenden Dienst- und Verwaltungsvorschriften zu halten.

Wird beispielsweise eine Waffenbesitzkarte beantragt, so hat der Beamte die Pflicht, das Gesuch gewissenhaft, förderlich, sachdienlich und in angemessener Frist zu bearbeiten und zu entscheiden (so die ständige BGH Rechtsprechung). Bei Ermessensentscheidungen hat er alle für und gegen den Antrag sprechenden Punkte in seine Abwägung aufzunehmen und dann innerhalb des vom Gesetz gesteckten Rahmens eine Entscheidung zu treffen. Die Pflichten des Beamten stellen hohe Anforderungen an seine Tätigkeit und deren Einhaltung wird (auf Antrag) von den Gerichten auch sehr streng überprüft. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die Ersatzpflicht aus dem Amtshaftungsanspruch nicht eintritt, wenn es der Bürger vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch ein wirksames Rechtsmittel abzuwenden.

Im Waffenrecht ist der Umfang des Schadens meist nur schwer festzustellen. Der verschleppte Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wird kaum einen wirtschaftlichen Schaden beim Antragsteller auslösen, da der Ausübung des Schießsports als Freizeitbeschäftigung kein wirtschaftlicher Wert zugemessen wird. Werden Waffen unrechtmäßig sichergestellt, gibt es aus demselben Grund meist keine Entschädigung für die Zeit, in der man seinem Sport nicht nachgehen konnte. Ersetzt werden nur Schäden an den Waffen selbst, die etwa durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Hier ist es wichtig, daß man durch Bilder und ähnliches den Zustand der Waffen vor der Beschlagnahme darlegen kann.

Dem zunehmend zu beobachtenden leichtfertigen Umgang mit Bürgerrechten durch Behörden kann nur durch konsequente Wahrnehmung der eigenen Rechte begegnet werden. Die Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen kostet den Staat (Steuer-)Gelder und fällt auf die handelnden Beamten zurück. Sie ist ein wirksames Mittel zur Kontrolle und Beeinflussung behördlicher Maßnahmen. Deshalb sollte die Möglichkeit, sich zumindest im Nachhinein gegen behördliche Zwangsmaßnahmen zur Wehr zu setzen, nicht übersehen werden.